



VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen

Einbruchmelderzentralen der Klassen B und C

Anforderungen

Ergänzung VdS 2252-S1 : 2006-12 (01): Korrektur von Tabelle 12.01 „Geforderte Anzeigen“

1.2 Gültigkeit; *der Abschnitt 1.2 der VdS 2252 : 2003-12 wird mit dem folgenden Satz ergänzt:*

Die Richtlinien VdS 2252 : 2003-06 (03) sind ab dem 01. Dezember 2006 nur zusammen mit der Ergänzung VdS 2252-S1 : 2006-12 (01) anzuwenden. Bei der Verlängerung/Änderung der Anerkennung eines VdS-anerkannten Gerätes sind die Richtlinien VdS 2252 : 2003-06 (03) spätestens ab dem 01. Januar 2008 nur zusammen mit der Ergänzung VdS 2252-S1 : 2006-12 anzuwenden.

12.1 Anzeigen

12.1.1 Geforderte Anzeigen; *die Tabelle 12.01 der VdS 2252 : 2003-12 wird durch die folgende ersetzt.*

EMZ müssen mindestens über die in Tabelle 12.01 aufgeführten Anzeigen und die zugehörigen Leistungsmerkmale verfügen. EMZ dürfen über Anzeigen für zusätzliche Betriebszustände und Meldungen verfügen, sofern diese Anzeigen separat sind (ausgenommen konzentrierte Anzeigen) und sichergestellt ist, dass sie keine negativen Rückwirkungen auf den Gefahrenmeldeteil haben.

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174

50735 Köln

Tel.: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Anzeigen	Anzei- genart	Anzeige in Ab- hängigkeit vom Zustand der EMA		Bedingungen für Anzeige	Speicherung der Anzeige	Rücksetzen gespei- chter opt. Anzeigen (Rückstellung akus- tische Anzeige: ZE 2)
		extern scharf	unscharf			
Betrieb	optisch	(x)	X	mindestens U _B vorhanden	entfällt	entfällt
Alarm ¹⁾	optisch	N	X	Alarmauslösung im ext. scharfen Zustand der EMA	nach EA/FA	manuell nach EA/FA durch ZE 2/ZE 3 ⁵⁾
MG für EM	optisch	N	Xa	Ansprechen einer MG für EM	nach EA/FA ²⁾	manuell nach EA/FA durch ZE 2/ZE 3 ⁵⁾
Sabotageüber- wachung für EMZ, SG und SE	optisch und akust.	N	X	Ansprechen einer Sabotageüberwachung	nach jeder Meldung	manuell nur durch ZE 3
MG für SM	optisch und akust.	N	X	Ansprechen einer MG für SM	nach jeder Meldung	manuell nur durch ZE 3
MG für ÜM	optisch	N	Xa ⁶⁾	Ansprechen einer MG für ÜM	nach EA/FA ⁸⁾	manuell nach EA/FA durch ZE 2/ZE 3 ⁵⁾
Meldung von der Überwachung der Übertragungswege ³⁾ sowie der Funktions- überwachung der Übertragungswege ⁷⁾	optisch und akust.	N	X	Ansprechen der Über- wachung der Übertragungswege entspr. Abschnitt 14	nach Ansprechen der Überwachung (falls eige- ne Anzeige vorhanden)	manuell nur durch ZE 3
Verschlussüber- wachung	optisch	N	Xa	Ansprechen der Ver- schlussüberwachung	entfällt	entfällt
Störung	optisch und akust.	N (aus- genom- men bei System- störung)	X	- Störung der EV	nicht gefordert	manuell durch ZE 2 nach Störungsende ³⁾
				- Störung zentrale Verarbeitungseinheiten		
				- externe Störungen - Störung AÜA	nach jeder Meldung	manuell durch ZE 2 nach Störungsende ³⁾
				Sabotageüberwachung für EMZ, SG und SE, wenn diese nicht MG für SM zugeordnet sind	nach jeder Meldung	manuell nur durch ZE 3
Warnung (nur bei EMZ Kl. B ⁷⁾)	optisch	N	X	Warnmeldung einer Energieversorgung	nach jeder Meldung	manuell durch ZE 2
Fremdsignal (nur bei EMZ Kl. B ⁷⁾)	optisch und akust.	N	X	Erkennen eines Fremd- signals > 10 s (siehe Abschn. 14.3)	nach jeder Meldung	manuell durch ZE 2
Scharfschalt- quittierung	optisch und/oder akust.	X ⁴⁾	entfällt	EMZ hat extern scharfen Zustand angenommen	entfällt	entfällt

Abkürzungen zu Tabelle 12.01:

AÜA Alarmübertragungsanlage	SE Schalteinrichtung
EA Externalarm	SG Signalgeber
EM Einbruchmeldungen	SM Sabotagemeldungen
EMA Einbruchmeldeanlage	U _B Betriebsspannung
EMZ Einbruchmelderzentrale	ÜM Überfallmeldungen
EV Energieversorgung	(x) Anzeige darf erfolgen
FA Fernalarm	X Anzeige muss selbsttätig erfolgen
MG Meldergruppen	Xa Anzeige muss selbsttätig oder auf Anforderung durch den Betreiber erfolgen
N Anzeige darf nicht erfolgen	ZE Zugangsebene

Fußnoten zu Tabelle 12.01:

- 1) Nur erforderlich, wenn nicht alle Meldungen gleichzeitig angezeigt werden können (z.B. bei konzentrierten Anzeigen).
- 2) Nach der Unscharfschaltung dürfen keine weiteren Meldungen mehr gespeichert werden.
- 3) Die optische Störungsanzeige muss so lange bestehen bleiben, bis die der Störung zugrunde liegende Ursache beseitigt ist. Wenn die Störung nicht mehr vorhanden ist, kann die akustische Störungsanzeige automatisch erlöschen, sie muss jedoch von Hand abstellbar sein (ZE 2); in diesem Fall ist die Signalwiederkehr beim Auftreten weiterer Störungen sicherzustellen.
- 4) Nur zeitlich begrenzt in der Nähe der Schalteinrichtung wahrnehmbar (maximal 30 s).
- 5) Die Art der Rückstellung sollte durch den Errichter zwischen ZE 2 und ZE 3 einstellbar sein.
- 6) Erfolgt die Anzeige selbsttätig, muss in der Installationsanleitung darauf hingewiesen werden, dass die EMZ so zu installieren ist, dass die Anzeige für einen Täter nicht sichtbar ist.
- 7) Nur bei EMA mit nicht-exklusiven Übertragungswegen.
- 8) Bei Überfallmeldungen darf nur in Ausnahmefällen Externalarm ausgelöst werden, siehe Abschnitt 13.4.

Tabelle 12.01: Geforderte Anzeigen